Universität St.Gallen



«Freiwillige» bzw. «gewillkürte» Referenden im Bund

Villa Garbald, Castasegna, 29. August 2025

Stefan G. Schmid

Wissen schafft
Wirkung.

«Freiwillige» bzw. «gewillkürte» Referenden im Bund

Thesen

1. Grundsatz- und Planungsbeschlüsse nach Art. 28 Abs. 2 ParlG sind zwar rechtlich grundsätzlich verbindlich, doch die Umsetzung bleibt politisch letztlich offen, was insbesondere im Fall einer von den Stimmberechtigten angenommenen Referendumsvorlage i.S.v. Art. 28 Abs. 3 Satz 2 ParlG ein demokratiepolitisches Spannungsfeld erzeugen kann. Das Grundsatz- und Planungsbeschlussreferendum erscheint insofern als eine fragwürdige Einrichtung.

2. Die Schaffung eines referendumspflichtigen Gesetzes, das faktisch einen reinen Verwaltungsakt ersetzt, untergräbt die verfassungsrechtliche Kompetenzordnung.

3. Die Anordnung eines obligatorischen anstatt eines fakultativen Staatsvertragsreferendums ist nur zulässig, wenn eine tragfähige Grundlage im ungeschriebenen Verfassungsrecht besteht. Deren Existenz ist jedoch sehr fraglich.

«Freiwillige» bzw. «gewillkürte» Referenden im Bund

Fragen zum «Kampfjet-Referendum»

Insbesondere Kampfjets: Welche rechtlichen Fragen stellen sich in Bezug auf die eidgenössische Volksabstimmung von 2020 über den Beschluss über die Beschaffung neuer Kampfflugzeuge, nachdem sich gezeigt hat, dass die Beschaffungskosten wesentlich höher ausfallen werden als geplant?

- Ist das in der Volksabstimmung beschlossene maximale Finanzvolumen rechtlich bindend oder darf die Bundesversammlung bzw. der Bundesrat dieses überziehen?
- Muss ein allfälliger Nachtragskredit dem fakultativen Referendum unterstellt werden?
- Ist das Ergebnis der Volksabstimmung wegen einer Verletzung der Abstimmungsfreiheit rechtlich angreifbar?
- Ist die Verpflichtung zu 60% Kompensationsgeschäften in der Schweiz bei steigenden Kosten weiterhin bindend? (Der US-amerikanische Hersteller verrechnet den Aufwand für die Gegengeschäfte; hier könnten Kosten eingespart werden.)

«Freiwillige» bzw. «gewillkürte» Referenden im Bund

Bundesbeschluss über die Beschaffung neuer Kampfflugzeuge vom 20. Dezember 2019

Bundesbeschluss
über die Beschaffung neuer Kampfflugzeuge
vom 20. Dezember 2019

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 28 Absätze 1bis Buchstabe c und 3 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002[1],
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 26. Juni 2019[2],
beschliesst:

Art. 1

[1] Der Bundesrat wird beauftragt, die Mittel zum Schutz des Luftraums mit der Beschaffung neuer Kampfflugzeuge zu erneuern.

[2] Die Einführung der neuen Kampfflugzeuge soll bis Ende 2030 abgeschlossen sein.

Art. 2

[1] Bei der Beschaffung neuer Kampfflugzeuge sind folgende Eckwerte einzuhalten:

a. Das Finanzvolumen beträgt höchstens 6 Milliarden Franken (Stand Landesindex der Konsumentenpreise Jan. 2018).

b. Ausländische Unternehmen, die im Rahmen der Beschaffung Aufträge erhalten, müssen 60 Prozent des Vertragswertes durch die Vergabe von Aufträgen in der Schweiz (Offsets) kompensieren, nämlich 20 Prozent durch direkte Offsets und 40 Prozent durch indirekte Offsets im Bereich der sicherheitsrelevanten Technologie- und Industriebasis wie bei folgenden Bereichen:
 1. Maschinenindustrie;
 2. Metallindustrie;
 3. elektronische und elektrotechnische Industrie;
 4. optische Industrie;
 5. Uhrenindustrie;
 6. Fahrzeugbau- und Waggonbau-Industrie;
 7. Gummi- und Plastikerzeugnisse;
 8. chemische Erzeugnisse;
 9. Luft- und Raumfahrt;
 10. Informatikindustrie und Software-Engineering;
 11. Kooperationen mit Hochschulen und Forschungseinrichtungen.

c. Der Bundesrat stellt bei den Kompensationsgeschäften sicher, dass folgender Verteilschlüssel zwischen den Regionen so weit als möglich eingehalten wird: 65 Prozent entfallen auf die Deutschschweiz, 30 Prozent auf die Westschweiz und 5 Prozent auf die italienischsprachige Schweiz.

[2] Die Beschaffung wird der Bundesversammlung in einem Rüstungsprogramm beantragt.

Art. 3

Die Beschaffung neuer Kampfflugzeuge wird mit der parallel laufenden Beschaffung eines Systems der bodengestützten Luftverteidigung grösserer Reichweite zeitlich und technisch koordiniert.

Art. 4

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

[1] SR **171.10**
[2] BBl **2019** 5081